



**INHALT:** Vollzug der Wassergesetze – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau; Landratsamt Eichstätt – Wasserrecht – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolder Großmehring; Wirtschaftsbeirat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bekanntmachung der Geschäftsordnung; Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020;

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau  
hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre**

**Anlage:** Amtsblatt vom 27.07.2015

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis Fluss-km 2440,8 aus den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 27.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm während der üblichen Dienstzeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr und im Internet <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Katzau endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ieug/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeitsarbeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformensatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2020

42/6451.0/1

Albert Gürtner, Landrat

**s. auch Anlage 1 zu diesem Amtsblatt**

## Landratsamt Eichstätt

**Wasserrecht;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring  
hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre**

**Anlage:** Amtsblatt vom 31.07.2015

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis Fluss-km 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und des Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 22.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 8 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Großmehring endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ieug/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Eichstätt, 22.07.2020

46GR-645-15-003-20

Alexander Anetsberger, Landrat

**s. auch Anlage 2 zu diesem Amtsblatt**

## Wirtschaftsbeirat Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

### Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Wirtschaftsbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

#### Geschäftsordnung

##### § 1 Aufgaben und Zielsetzungen

Der Wirtschaftsbeirat wirkt als Bindeglied zwischen den Unternehmen und dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Er ist ein Fachbeirat im Sinne des § 41 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Er hat insbesondere die Aufgabe, Kontaktpflege mit den Unternehmen zu betreiben, über die Wirtschaftslage und Probleme aus dem Kreis der Unternehmer zu berichten, Veranstaltungen anzuregen, Kontakte zu Gremien des Landkreises, zu Gremien der Gemeinden, zu Gewerbevereinigungen und zu öffentlichen Stellen zu pflegen sowie Sitzungen zu aktuellen Schwerpunktthemen und zur Optimierung von wirtschaftlichen Entwicklungen einzuberufen.

Der Wirtschaftsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.

Der Wirtschaftsbeirat wird in seiner Arbeit unterstützt vom Kommunalunternehmen Strukturentwicklung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, das schwerpunktmäßig operative Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung erfüllt (zum Beispiel Unterstützung von Unternehmen bei der Ansiedlung oder bei der Berührung öffentlicher Belange, Durchführung von Projekten, Zusammenarbeit des Landkreises mit Vereinen, Verbänden und Kammern).

##### § 2 Mitglieder des Beirats

(1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus geborenen und gekorenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zeitgleich mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages im Amt.

- a) Die geborenen Mitglieder
- die Sparkasse Pfaffenhofen und die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis ihrer Vorstände
  - die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis der örtlichen Vertretung
  - die Arbeitnehmervertreter aus einem Unternehmen in unserem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm stellt ein Mitglied.

- b) Die gekorenen Mitglieder  
 Im Übrigen besteht der Beirat aus 20 Unternehmensvertretern der Wirtschaft.

Das Vorschlagsrecht steht zu:

- für 10 Personen dem Landrat,
  - für weitere 10 Personen den im Kreistag vertretenen Parteien
- Wählergruppierungen, deren Zusammensetzung sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Beirats könne schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(4) Über vertrauliche Angaben oder Vorgänge, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren, dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

### § 3 Vorstand

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zu seinem Sprecher. Der Sprecher vertritt nach außen. Wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirats. Wahlleiter ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Unabhängig von dem zweijährigen Wahlmodus kann der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wie Wahl anberaumen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(2) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gewährt dem Sprecher des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Wirtschaftsbeirat im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS). Als dessen Stellvertreter im Verwaltungsrat wird vom Sprecher des Vorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmt.

(4) Ehemalige Vorstandssprecher und ehemalige Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Wirtschaftsbeirat erworben haben. Der/Die Ehrenvorsitzende hat Teilnahme- und Stimmrecht bei Vorstands- und Wirtschaftsbeiratssitzungen. Der Vorstand des Wirtschaftsbeirates kann Ehrenvorsitzenden ein widerrufliches Mandat für besondere Aufgaben in einem Vorstandsressort erteilen. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden.

### § 4 Sitzungen des Beirats

(1) Die Beiratssitzungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Beiratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Sprecher, geleitet.

(3) Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend. Die Beschlüsse haben beratenden Charakter.

(4) An den Sitzungen nimmt der Landrat oder dessen Stellvertreter des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, der

- Vorstand des KUS – Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, sowie der
- Geschäftsführer der Wirtschafts- und Servicegesellschaft mbH der Stadt Pfaffenhofen teil.

(5) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

### § 5 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthält.

(2) Das Protokoll ist vom Sprecher des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind für alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates, dem Landrat, dem Vorstand des KUS und dem Geschäftsführer

der WSP auf der Homepage des Wirtschaftsbeirates einzusehen. Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Geschäftsordnung ersetzt die vom 01.01.2017 und tritt am 13.07.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.07.2020

Albert Gürtner, Landrat

# Schulverband Münchsmünster

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020

### I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 335.118,00 Euro und im

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 61.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 246.017,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 139 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.769,91 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 13.07.2020

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

# Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:  
er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.973.800 €** und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.371.500 €** ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, den 01.07.2020

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

**Tag der Veröffentlichung: 23.07.2020**